



Leitlinien zu Zahlungsrückständen und Zwangsvollstreckung

1 Ausgangslage

Finanzinstitute als Kreditgeber sind aufgefordert, ihren Kunden im Zusammenhang mit Hypothekar- und Immobilienkreditverträgen bei Zahlungsschwierigkeiten angemessene Informationen zur Verfügung zu stellen und Unterstützung zu geben.

Mit diesem Factsheet erhalten Konsumenten angemessene Informationen im Fall von Zahlungsschwierigkeiten.

2 Was ist zu tun, wenn ich meinen laufenden Verpflichtungen aus einem Kreditvertrag nicht mehr nachkommen kann?

Generell kann gesagt werden, dass es gerade bei Bau- und Wohnfinanzierungen zahlreiche Risiken gibt, die während einer langen Kreditlaufzeit eintreten können. Dazu gehören unvorhergesehene Ereignisse, wie das Ableben der Kreditnehmerin bzw. des Kreditnehmers, Änderung im Zivilstand (z. B. durch Scheidung) sowie Risiken der Arbeits- bzw. Berufsunfähigkeit (z. B. durch Invalidität) oder Arbeitslosigkeit.

Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist möglichst frühzeitig das Gespräch mit dem Finanzinstitut als Kreditgeber (Bank) zu suchen. Gemeinsam können die Ursachen analysiert und geeignete Massnahmen zur Behebung der Zahlungsschwierigkeiten gesucht werden. Die Finanzexperten der Bank können gegebenenfalls nach Prüfung der Sachlage geeignete Möglichkeiten zur Sicherung der Finanzierung wie auch zur Wiedererlangung der Zahlungsfähigkeit aufzeigen. Dabei kann es je nach Art der Zahlungsschwierigkeiten verschiedene Lösungsansätze geben. Diese sind auf den jeweiligen Einzelfall und die individuelle Situation des Konsumenten abzustimmen.

3 Welche Informationen erhält der Konsument vom Kreditgeber?

Die Bank als Kreditgeber stellt betroffenen Konsumenten in Zahlungsschwierigkeiten die folgenden Informationen zur Verfügung:

- die Zahl der versäumten oder nur teilweise geleisteten Zahlungen
- den Gesamtbetrag des Zahlungsrückstands;
- aufgrund des Zahlungsrückstands angefallene Gebühren;

- Informationen über die Folgen ausbleibender Zahlungen bei andauernden Zahlungsschwierigkeiten.

4 An welche Ansprechpartner kann sich ein Konsument wenden?

Grundsätzlich ist es wichtig, in jedem Fall mit der Bank das Gespräch zu suchen.

Nur so kann die Bank als Kreditgeber den Konsumenten unterstützen, frühzeitig nach geeigneten Lösungen zu suchen, um die Zahlungsschwierigkeiten möglichst angemessen lösen zu können.

Selbstverständlich können auch Dritte zur Unterstützung beigezogen werden. In Liechtenstein steht hierfür beispielsweise folgende Stelle zur Verfügung:

- Die [Hand in Hand Beratungsstelle](#) bietet eine kostenlose Budget- und Schuldenberatung für Menschen in Liechtenstein an.

Kontaktdaten:

Hand in Hand Budget- und Schuldenberatung

Meierhofstrasse 39, 9495 Triesen

beratungsstelle@handinhand.li

Tel.Nr. +423 384 59 90 (Dirk Flaig), 384 59 91 (Martina Bocek)

Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann nicht übernommen werden.

Links zu Webseiten Dritter werden ausschliesslich zu Informationszwecken angeboten.

Der Liechtensteinische Bankenverband haftet nicht für die Vollständigkeit oder Korrektheit des Inhalts oder jegliche andere mit der externen Seite verbundenen Anliegen. Er hat keine Kontrolle über diese Seiten, die unter Umständen nicht dieselben Datenschutz-, Sicherheits- oder Zugriffsbestimmungen unterliegen.

Der Liechtensteinische Bankenverband behält sich das Recht vor, Änderungen oder Ergänzungen der bereitgestellten Informationen jederzeit ohne vorgängige Ankündigung vorzunehmen.